

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Nachfrage möchte ich Ihnen gern die Auswirkungen der neuesten Änderungen der Corona-Bekämpfungsverordnung für den Bereich der Eingliederungshilfe benennen.

Für Besucherinnen und Besucher in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe gilt auch weiterhin, dass sie geimpft, genesen oder getestet sein müssen; eine Testpflicht für geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher gilt hier nicht.

Ungeimpfte und nichtgenesene Mitarbeitende in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe, WfbM, Tagesstätten, Tagesförderstätten und Frühförderstellen müssen sich mindestens zweimal wöchentlich testen lassen. Geimpfte oder genesene Mitarbeitende benötigen einen Test spätestens nach 72 Stunden oder anlass- bzw. symptombezogen.

Tests, die von der Einrichtung durchgeführt werden, sind im Rahmen des einrichtungsspezifischen Testkonzepts über die Test-Verordnung des Bundes abrechenbar. Die Gültigkeit der Test-Verordnung wurde am Wochenende bis zum 31. März 2022 verlängert.

Mitarbeitende und Besucherinnen und Besucher können natürlich auch eine Bescheinigung eines Bürgertests vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Dorit Krost



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Sozialhilfe
VIII 241
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel